

PF 1/21-20

Bescheid

Die Post-Control-Kommission hat durch Mag. Nikolaus Schaller als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und Mag. Sabine Joham-Neubauer als weitere Mitglieder in der Sitzung vom 10.01.2022 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

Gemäß § 7 Abs 6 Postmarktgesetz, BGBl I Nr 123/2009 idF BGBl I Nr 23/2020 (PMG), wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Schließung einer eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle gemäß § 7 Abs 3 PMG bei folgenden eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen vorliegen:

2491 Neufeld an der Leitha
3443 Sieghartskirchen
4113 St. Martin im Mühlkreis
4360 Grein
4481 Asten
4550 Kremsmünster
4655 Vorchdorf
5072 Siezenheim
6091 Götzens
6272 Kaltenbach, Zillertal
8271 Bad Waltersdorf
8650 Kindberg
9781 Oberdrauburg

Das Prüfungsverfahren hinsichtlich dieser eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen wird eingestellt.

II. Begründung

1 Verfahrensablauf

Die Österreichische Post AG (in weiterer Folge ÖPost) übermittelte am 15.10.2021 gemäß § 7 Abs 6 PMG hinsichtlich der beabsichtigten Schließung von fünfzehn eigenbetrieblenen Post-Geschäftsstellen ein Schreiben samt Unterlagen, um die Einhaltung der Voraussetzungen gemäß § 7 Abs 3 Z 1 PMG sowie die Einladung der betroffenen Gemeinden durch die ÖPost, Gespräche mit ihr zu führen und alternative Lösungen zu suchen, nachzuweisen.

Eine Aufstellung der vorgesehenen Ersatzlösungen samt Geo-Koordinaten wurde von der ÖPost gemeinsam mit den oben angeführten Unterlagen (ON 1) bzw mit Schreiben vom 1.12.2021 (ON 6) bekanntgegeben.

Die Post-Control-Kommission hat zur Beurteilung der übermittelten Kostenrechnungsunterlagen gemäß § 52 Abs 1 AVG Amtssachverständige aus dem Personalstand der RTR-GmbH bestellt und mit der Erstellung eines Gutachtens hinsichtlich der Frage, ob die kostendeckende Führung der von der beabsichtigten Schließung betroffenen eigenbetrieblenen Post-Geschäftsstellen dauerhaft ausgeschlossen ist, beauftragt.

Das Gutachten zur Beurteilung der übermittelten Kostenrechnungsunterlagen (ON 9) und ein Bericht der RTR-GmbH über die flächendeckende Versorgung gemäß § 7 Abs 1 PMG (ON 7) wurden der ÖPost am 21.12.2021 übermittelt (ON 12).

Der Post-Geschäftsstellen-Beirat gab bereits am 29.11.2021 (ON 5) eine erste Stellungnahme ab.

Am 21.12.2021 wurden dem Post-Geschäftsstellen-Beirat das wirtschaftliche Gutachten und der Flächenbericht zugestellt. Am 27.12.2021 gab der Post-Geschäftsstellen-Beirat eine weitere Stellungnahme ab (ON 13). Am 4.1.2022 gab die ÖPost ebenfalls eine Stellungnahme ab (ON 15).

2 Festgestellter Sachverhalt

1.) Die Österreichische Post AG, Firmenbuchnummer 180219d, mit Sitz in 1030 Wien, Rochusplatz 1, erbringt gemäß § 12 Abs 1 PMG den Universaldienst (Universaldienstbetreiber).

2.) Die Filialergebnisse der im Spruch genannten eigenbetrieblenen Post-Geschäftsstellen sind für die Jahre 2018 bis 2020 allesamt negativ. Die Prognosewerte für die Jahre 2021 bis 2023 sind ausnahmslos negativ.

3.) Hinsichtlich der im Spruch genannten Post-Geschäftsstellen wird durch andere, bereits bestehende Post-Geschäftsstellen die Erbringung des Universaldienstes gewährleistet.

4.) Eine Schließung der verfahrensgegenständlichen eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen wirkt sich auch auf Bewohnerinnen und Bewohner anderer Gemeinden außer den Standortgemeinden aus, da diese Post-Geschäftsstellen bei einem erfolglosen Zustellversuch von Briefen oder Paketen in anderen Gemeinden diesbezüglich als Hinterlegungs-Post-Geschäftsstellen fungieren.

5.) Der Versorgungsgrad der Gemeindebevölkerung mit Post-Geschäftsstellen verschlechtert sich nach der Schließung der im Spruch genannten eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen ohne eine Inbetriebnahme von fremdbetriebenen Post-Geschäftsstellen nicht auf unter 90%.

3 Beweiswürdigung

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf den schlüssigen Inhalt des Verfahrensaktes PF 1/21.

Die Feststellungen insbesondere zum Kostenrechnungswesen ergeben sich aus der eingehenden, schlüssigen und nachvollziehbaren Überprüfung der Amtssachverständigen („*Gutachten betreffend die kostendeckende Führung von Post-Geschäftsstellen im Zusammenhang mit der beabsichtigten Schließung/Zusammenlegung von Post-Geschäftsstellen durch die Österreichische Post AG*“). Die Vollständigkeit der am 15.10.2021 übermittelten Kostenrechnungsunterlagen konnte auch durch Einsichtnahmen in das Kostenrechnungssystem der ÖPost festgestellt werden. Auf Basis von Stichproben bei Vergleichen von Werten der Daten 25 weiterer nicht verfahrensgegenständlicher Filialen mit jenen Daten der verfahrensgegenständlichen Filialen konnten keine Unregelmäßigkeiten beobachtet werden.

Bezüglich 3443 Sieghartskirchen bringt der Post-Geschäftsstellen-Beirates zusammengefasst vor, dass Zweifel bestehen, ob Kostenunterdeckung tatsächlich gegeben ist. Angezweifelt werde vom Post-Geschäftsstellen-Beirat auch das Vorliegen der zweiten Schließungsvoraussetzung, wonach die Erbringung des Universaldienstes durch eine andere eigen- oder fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle gewährleistet sein muss (§ 7 Abs 3 Z 2 PMG). Die von Seiten der ÖPost vorgeschlagene Ersatzlösung in Form des bestehenden Postpartners in Judenau-Baumgarten (betrieben von der Gemeinde Judenau) sei denkunmöglich. Weder personell noch infrastrukturell sei der Postpartner (20 Stunden Öffnungszeiten) in der Gemeinde Judenau-Baumgarten mit etwas mehr als 2.000 Einwohnern in der Lage, die Versorgung von 8.000 Einwohnern der Gemeinde Sieghartskirchen (plus 2.000 Nebenwohnsitzen) zu übernehmen.

In Zusammenhang mit der Kostenunterdeckung ist auf das vorliegende schlüssige Sachverständigen-Gutachten (ON 9) zu verweisen, aus dem sich eine klare Kostenunterdeckung für 3443 Sieghartskirchen ergibt. Nähere Ausführungen, warum entgegen dem vorliegenden Gutachten eine Kostenunterdeckung nicht vorliege, sind auch aus der zweiten Stellungnahme des Post-Geschäftsstellen-Beirates nach der Übermittlung des wirtschaftlichen Gutachtens nicht zu entnehmen.

Die Feststellungen insbesondere zu Fragen der flächendeckenden Versorgung gründen sich auf den schlüssigen und nachvollziehbaren Prüfbericht der RTR-GmbH („*Bericht zur flächendeckenden Versorgung im Verfahren PF 1/21, Schließung von fünfzehn eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen*“).

Die von der ÖPost bekanntgegebenen Adressen und Koordinaten der übermittelten Ersatzlösungen wurden im Hinblick auf eine korrekte Geokodierung überprüft, wobei keine Unregelmäßigkeiten beobachtet wurden.

4 Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Post-Control-Kommission

Gemäß § 40 Z 2 PMG liegt die Zuständigkeit betreffend Maßnahmen hinsichtlich eigenbetriebener Post-Geschäftsstellen bei der Post-Control-Kommission, welche aufgrund der Bestimmung des § 39 Abs 1 PMG zur Erfüllung der in § 40 PMG genannten Aufgaben eingerichtet ist.

4.2. Materiellrechtliche Voraussetzungen für eine Schließung gemäß § 7 Abs 3 PMG

Gemäß § 7 Abs 3 PMG darf eine eigenbetriebene Post-Geschäftsstelle nur dann geschlossen werden, wenn sowohl die kostendeckende Führung der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle dauerhaft ausgeschlossen als auch die Erbringung des Universaldienstes durch eine andere eigen- oder fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle gewährleistet ist.

4.2.3. Kostenunterdeckung - § 7 Abs 3 Z 1 PMG

Unter Bezugnahme auf den festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass die im Spruch genannten eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen während der Jahre 2018 bis 2020 mit negativem Filialergebnis abgeschlossen haben. Auch ergibt die Prognose für die Jahre 2021 bis 2023 für die eingemeldeten Post-Geschäftsstellen eine deutliche Kostenunterdeckung. Es ist daher davon auszugehen, dass die kostendeckende Führung dieser Filialen „dauerhaft“ – das ist laut EB RV 319 XXIV GP zu § 7 Abs 3 PMG ein angemessener „Zeitraum von etwa zwei Jahren in einer sowohl rückblickenden als auch zukunftsorientierten Betrachtung“ – ausgeschlossen ist. Somit ist die Schließungsvoraussetzung gemäß § 7 Abs 3 Z 1 PMG erfüllt.

- 8271 Bad Waltersdorf

Zum inhaltlichen Vorbringen des Bürgermeisters von Bad Waltersdorf ist festzuhalten, dass der Post-Control-Kommission nicht bekannt ist, welche wirtschaftlichen Daten die ÖPost im Rahmen des Gespräches mit dem Bürgermeister vorgelegt hat. Im Rahmen des Verfahrens wurden nachvollziehbare Daten vorgelegt und in weiterer Folge ein Gutachten zur Frage der Kostenunterdeckung erstellt. Aus diesem Gutachten ergibt sich, wie festgestellt, eine klare Kostenunterdeckung. Selbst unter der Annahme, dass die Gemeinde die Räumlichkeiten mietfrei zur Verfügung stellen würde, ergibt sich immer noch eine klare Kostenunterdeckung.

Zum Vorbringen, dass in den Jahren 2020 und 2021 die ansässigen Beherbergungsbetriebe mehrere Monate geschlossen waren und daher wenige bis gar keine Briefsendungen bzw Pakete versendet worden seien, geht aus dem vorliegenden wirtschaftlichen Gutachten hervor, dass dieser Umstand im Rahmen der Gutachtenserstellung Eingang gefunden hat. Die Planungsrechnung für die Jahre 2022 und 2023 beinhaltet keine COVID Effekte, da diese für die Weiterrechnung aus der Basis herausgerechnet wurden. Für 2022 und 2023 wird von einer Stabilisierung des Marktes

ausgegangen. Selbst unter Herausrechnung der COVID-Effekte für die Jahre 2022 und 2023 ist eine klare Kostenunterdeckung zu erwarten.

Zu den Ausführungen des Bürgermeisters im Zusammenhang mit der kaufmännischen Gebarung in der betroffenen Post-Geschäftsstelle, zB es sollte ein zweiter Schalter besetzt sein, damit auch wieder hochwertige Produkte verkauft werden können, ist auf das Erkenntnis des VwGH ZI 2013/03/0018-7 vom 23.08.20213 zu verweisen. Der VwGH führt darin aus: *„Dem Gesetz ist aber nicht zu entnehmen, dass die Regulierungsbehörde in einem Verfahren nach § 7 Abs 6 PMG bei Beurteilung des Tatbestandsmerkmals nach § 7 Abs 3 Z 1 PMG auch zu prüfen hätte, wie sich bestimmte unternehmerische Entscheidungen auf einzelne Filialergebnisse auswirkten. Es mag sein, dass sich Werbemaßnahmen, aber auch Veränderungen des Dienstleistungs- und Warenangebots, ja auch die Freundlichkeit/Unfreundlichkeit einzelner Mitarbeiter in Filialen auf deren Ergebnis und damit die Kostendeckung unmittelbar auswirken. § 7 PMG bietet aber keine Handhabe dafür, die Richtigkeit bzw ökonomische Sinnhaftigkeit derartiger unternehmerischer Entscheidungen oder auch nur filialinterner Vorgänge zu überprüfen.“*

Auf Grund dieser Entscheidung besteht im Rahmen des Verfahrens keine Möglichkeit für die Post-Control-Kommission, die „unternehmerischen Entscheidungen“, wie etwa die Anzahl der Mitarbeiter in einer Filiale oder ob Kunden auf Grund von Rabatten dazu verleitet werden dürfen, Großaufgaben direkt nach Graz zu bringen, zu würdigen und bei der Beurteilung der Kostendeckung entsprechend zu berücksichtigen.

- 9781 Oberdrauburg

Hinsichtlich der Post-Geschäftsstelle Oberdrauburg bringt der Post-Geschäftsstellen-Beirat vor, dass den Angaben der Gemeinde nach massiv in Zweifel gezogen wird, dass die Post-Geschäftsstelle nicht kostendeckend geführt werde bzw zukünftig geführt werden könne. In diesem Zusammenhang ist auf das schlüssige Gutachten zur Kostenunterdeckung (ON 9) zu verweisen.

4.2.4. Flächendeckung - § 7 Abs 3 Z 2 PMG

Zu überprüfen ist nach § 7 Abs 3 Z 2 PMG, ob im Falle einer Schließung einer eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle die Erbringung des Universaldienstes (durch eine andere eigen- oder fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle) gewährleistet ist.

Eine flächendeckende Versorgung mit Post-Geschäftsstellen, welche für die Erbringung des Universaldienstes gewährleistet sein muss, gilt gemäß § 7 Abs 1 PMG dann als gegeben, sofern den Nutzerinnen und Nutzern bundesweit mindestens 1.650 Post-Geschäftsstellen zur Verfügung stehen. In Gemeinden größer 10.000 Einwohnerinnen oder Einwohner und allen Bezirkshauptstädten ist zu gewährleisten, dass für mehr als 90% der Einwohnerinnen und Einwohner eine Post-Geschäftsstelle in maximal 2.000 Metern oder in allen anderen Regionen eine Post-Geschäftsstelle in maximal 10.000 Metern erreichbar ist.

In Bezirkshauptstädten, Landeshauptstädten sowie in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern werden Flächen (Built-Up Areas) definiert, die das zusammenhängend bebaute und dauerhaft besiedelte Gebiet darstellen. Diese Flächen stellen in diesen Gemeinden das städtische Gebiet dar.

Aus den Materialien zum PMG – die nicht im Widerspruch zu § 7 Abs 1 PMG stehen – kann abgeleitet werden, dass eine Erreichbarkeit der nächsten Post-Geschäftsstelle innerhalb maximal 2.000 Metern in ländlichen Gebieten nicht bezweckt ist. Das Wegkalkül von 10 Minuten, das in ländlichen Gebieten bei einer durchschnittlichen Bewegungsgeschwindigkeit von 60 km/h einer Entfernung von 10.000 Metern entspricht, wird im ländlichen Bereich als ausreichend im Sinne der flächendeckenden Versorgung verstanden. Die Definition der sogenannten Built-Up Areas in Bezirkshauptstädten, Landeshauptstädten sowie in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern erscheint vor diesem Hintergrund als angemessen, da deren Gemeindegebiete eine große flächenmäßige Ausdehnung aufweisen können und einzelne Bereiche nicht zusammenhängend besiedelt sind (vgl dazu den Bescheid der Post-Control-Kommission vom 04.06.2012, PF 1/12-10, mit ausführlicher Begründung).

Wesentlich ist die Interpretation der Wendung „in allen anderen Regionen“ in § 7 Abs 1 PMG: Die Wendung „in allen anderen Regionen“ in § 7 Abs 1 PMG ist nach ständiger Spruchpraxis der Post-Control-Kommission als komplementärer Sammelbegriff zu den in § 7 Abs 1 zweiter Satz PMG zitierten „Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern“ und „Bezirkshauptstädten“ zu sehen und bezieht sich demnach auf alle anderen Gemeinden. Für Einwohner von geografischen Gebieten, die weder Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern noch Bezirkshauptstädte sind, muss eine Post-Geschäftsstelle innerhalb von 10 km erreichbar sein. Die Wendung „in allen anderen Regionen“ ist somit nicht auf Bezirksebene, sondern auf Gemeindeebene zu beziehen (vgl dazu die oben zitierte Vorjudikatur).

Die Überprüfung nach § 7 Abs 3 Z 2 PMG, ob im Falle einer Schließung einer eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle die Erbringung des Universaldienstes (durch eine andere eigen- oder fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle) gewährleistet ist, hat ergeben, dass diese Voraussetzung bei den im Spruch genannten Post-Geschäftsstellen erfüllt ist (siehe auch „Bericht zur flächendeckenden Versorgung im Verfahren PF 1/21, Schließung von fünfzehn eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen“).

- 3443 Sieghartskirchen

Der Post-Geschäftsstellen-Beirat bringt in Zusammenhang mit 3443 Sieghartskirchen vor, dass der Ersatzstandort nicht adäquat sei, um die Versorgung sicherzustellen. Der Post-Geschäftsstellen-Beirat nimmt in diesem Zusammenhang auf die fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle in Baumgarten-Judenau Bezug und führt aus, dass die fremdbetriebene PGSt weder personell noch infrastrukturell (20 Stunden Öffnungszeiten) mit etwas mehr als 2.000 Einwohnern in der Lage sei, die Versorgung von 8.000 Einwohnern der Gemeinde Sieghartskirchen (plus 2.000 Nebenwohnsitzen) zusätzlich zu übernehmen.

In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass es sich um keinen neuen Ersatzstandort, sondern um eine bereits tätige fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle handelt. Die Überprüfung nach § 7 Abs 3 Z 2 PMG, ob im Falle einer Schließung einer eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle die Erbringung des Universaldienstes (durch eine andere eigen- oder fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle) gewährleistet ist, hat ergeben, dass diese Voraussetzung bei den genannten Post-Geschäftsstellen erfüllt ist (siehe auch „Bericht zur flächendeckenden Versorgung im Verfahren PF 1/21, Schließung von fünfzehn eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen“). Im vorliegenden Fall liegt daher die gesetzlich geforderte Voraussetzung für die Schließung vor.

Zu der Befürchtung der Gemeinde Baumgarten-Judenau (mit 2.000 Einwohnern), dass sie nach Wegfall der Post-Geschäftsstelle in Sieghartskirchen (mit 8.000 Einwohner) sämtliche Einwohner mitversorgen muss, ist festzuhalten, dass für die Versorgung von Sieghartskirchen auch andere Post-Geschäftsstellen zur Verfügung stehen. Zu nennen sind insbesondere die Post-Geschäftsstellen in 3451 Michelhausen, 3434 Katzelsdorf und 3442 Langenrohr.

Es zeigt sich, dass das gesamte Gebiet mit zahlreichen Postgeschäftsstellen versorgt ist. Bei Wegfall von 3443 Sieghartskirchen wird lediglich ein kleines Gebiet um den Ort Öpping nur von 3441 Judenau-Baumgarten versorgt, alle anderen Flächen werden redundant auch von den anderen oben genannten Post-Geschäftsstellen versorgt.

Im Ort Öpping leben (nach Mikroraster 2020) insgesamt 83 Einwohner. Diese 83 Einwohner werden bei Wegfall von Sieghartskirchen tatsächlich nur von Judenau-Baumgarten innerhalb des 10km Radius versorgt. Unabhängig davon kann gesagt werden, dass eine gewisse Zahl an Einwohnern aus Sieghartskirchen nach Judenau-Baumgarten fahren werden. Die Befürchtung, dass alle 8.000 Einwohner von Sieghartskirchen von der Gemeinde Judenau-Baumgarten versorgt werden müssen, ist auf Grund der vorliegenden Überlegungen jedoch unbegründet.

Die ÖPost bestätigte auf Nachfrage, dass innerhalb der 10km-Grenze folgende vier Post-Partner die Versorgung der Bevölkerung von Sieghartskirchen nach dem Wegfall der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle übernehmen werden: 3441 Judenau, Florianipark 12, 3441 Langenrohr, Tullner Straße 19, 3451 Michelhausen, Kirchenplatz 2 und 3434 Katzelsdorf, Hauptplatz 1. Es handelt sich um bereits bestehende fremdbetriebene Post-Geschäftsstellen.

Die ÖPost teilte weiters mit, dass sie zudem – ohne dass dies nach den gesetzlichen Vorgaben erforderlich wäre – die Eröffnung einer fremdbetriebenen Post-Geschäftsstelle in 3443 Sieghartskirchen anstrebe. Mit dem Post Partner (Gemeinde Judenau) seien derzeit keine Gespräche über allfällige Änderungen im Laufen. Die Gemeinde Judenau habe an die ÖPost auch nicht herangetragen, dass sie Veränderungen beabsichtige.

Ganz grundsätzlich teilte die ÖPost weiters mit, dass die ÖPost bei der Suche nach neuen Post Partnern eine umfangreiche Evaluierung vornehme, die beispielsweise den konkreten Standort und die Größe des Einzugsgebiets umfasse.

Auf Grund der Anzahl der zur Verfügung stehenden Post-Geschäftsstellen im 10 km Radius sind die Bedenken der Gemeinde Judenau-Baumgarten, dass sie die gesamte Bevölkerung von Sieghartskirchen mitversorgen muss, unbegründet.

- 4360 Grein

Der Post-Geschäftsstellen-Beirat bringt vor, dass nach Angaben der Gemeinde Grein die namhaft gemachte Ersatzlösung in Form des bestehenden Postpartners in der Gemeinde Bad Kreuzen nicht ausreichend sei und sollte sich daher die ÖPost um eine Ersatzlösung unmittelbar in der Gemeinde Grein bemühen.

Inwiefern der bestehende Postpartner nicht „ausreichend“ sei, geht aus dem Vorbringen des Post-Geschäftsstellen-Beirates nicht hervor. In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass es sich um keinen neuen Ersatzstandort, sondern um eine bereits tätige fremdbetriebene Post-

Geschäftsstelle handelt. Die Überprüfung nach § 7 Abs 3 Z 2 PMG, ob im Falle einer Schließung einer eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle die Erbringung des Universaldienstes (durch eine andere eigen- oder fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle) gewährleistet ist, hat ergeben, dass diese Voraussetzung bei den genannten Post-Geschäftsstellen erfüllt ist (siehe auch „Bericht zur flächendeckenden Versorgung im Verfahren PF 1/21, Schließung von fünfzehn eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen“). Im vorliegenden Fall liegt daher die gesetzlich geforderte Voraussetzung für die Schließung vor. Beschwerden über die fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle liegen ebenfalls keine vor.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Umkreis von 10 km folgende sieben Postpartnertätig sind:

Rudolf Schnabel	3321	Ardagger	Markt 2
Stefan Honeder	3322	Viehdorf	Dorfstraße 33
Zeilinger e.U.	3323	Neustadtl an der Donau	Jakobstraße 10
Lagerhausgenossenschaft Grein und Umgebung eGen	4342	Baumgartenberg	Baumgartenberg 54
Gemeinde Saxen	4351	Saxen	Saxen 77
Stefan Honeder	4362	Bad Kreuzen	Bad Kreuzen 5
Marktgemeinde Dimbach	4371	Dimbach	Dimbach 2

Es ist daher nicht davon auszugehen, dass lediglich die Gemeinde Bad Kreuzen die Bevölkerung von Grein versorgen muss, wenn die eigenbetriebene Post-Geschäftsstelle wegfällt.

- 4481 Asten

In Bezug auf Asten bring der Post-Geschäftsstellen-Beitrag Folgendes vor:

„Den Angaben der Gemeinde nach ist die namhaft gemachte Ersatzlösung in Form der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle in der Stadt Enns keinesfalls als zufriedenstellende Lösung zu werten. Darüber hinaus ist anzumerken, dass zwar die Gemeinde bemüht ist, eine Ersatzlösung zu finden, jedoch von Seiten der ÖPost keinerlei Initiativen und Interesse gezeigt werden und wurden, damit eine adäquate Lösung vor Ort in Form eines Post.Partners eingerichtet werden kann. Letztlich handelt es sich um eine Gemeinde mit mehr als 6.000 Einwohnern. Die ÖPost wäre daher anzuhalten und zudem gut beraten, im Hinblick auf eine adäquate Ersatzlösung selbst initiativ zu werden. Hinzuweisen ist darauf, dass an der namhaft gemachten Ersatzlösung (Enns) kaum Parkplatzmöglichkeiten bestehen und mangels ordentlicher öffentlicher Anbindungen vor allem die älteren Personen in der Gemeinde keine Möglichkeit mehr haben werden, Universaldienste der ÖPost in Anspruch zu nehmen. [...]

Zwar ist dem Flächenbericht zufolge die flächendeckende Versorgung der Gemeinde auch ohne Ersatzlösung vor Ort gewährleistet, nach Ansicht des Post-Geschäftsstellen-Beirats müssen hingegen auch Erreichbarkeiten (wie diese in den Erläuterungen zur Stammfassung des Postmarktgesetzes enthalten sind) gegeben sein. Nachdem diese Erreichbarkeiten nicht gegeben sind und auch die Ersatzlösung eine Versorgung im Sinne des Postmarktgesetzes nicht gewährleistet, ist nach Ansicht des Post-Geschäftsstellen-Beirats die Schließung endgültig zu untersagen.“

In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass es sich um keinen neuen Ersatzstandort handelt, sondern um eine bereits tätige fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle. Die Überprüfung nach § 7 Abs 3 Z 2 PMG, ob im Falle einer Schließung einer eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle die Erbringung des Universaldienstes (durch eine andere eigen- oder fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle) gewährleistet ist, hat ergeben, dass diese Voraussetzung bei den genannten Post-Geschäftsstellen erfüllt ist (siehe auch „Bericht zur flächendeckenden Versorgung im Verfahren PF 1/21, Schließung von fünfzehn eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen“). Im vorliegenden Fall liegt daher die gesetzlich geforderte Voraussetzung für die Schließung vor. Beschwerden über diese fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle liegen ebenfalls keine vor.

Im 10 km Radius um Asten sind folgende 18 Post-Geschäftsstellen tätig:

Erwin Kerschbaummayr e.U.	4024	Linz, Donau	Wiener Straße 87
Tabakfachgeschäft Erich Prinz e.U.	4028	Linz, Donau	Am Bindermichl 30
Nicola Luckeneder	4029	Linz, Donau	Tungassingstraße 7a
Postfiliale	4030	Linz	Denkstraße 37
Wilhelm Höller-Prantner	4032	Linz	Lunaplatz 7
UNIMARKT Handelsg.m.b.H. & Co.	4033	Linz-Ebelsberg	Hartheimerstraße 31
Postfiliale	4036	Linz, Donau	Dieselstraße 4
Angelika Hager	4052	Ansfelden	Anton-Bruckner-Straße 12
R.O.S. Business-Service GmbH	4221	Steyregg	Linzer Straße 16b
Boesch energy GmbH	4222	Sankt Georgen an der Gusen	Mauthausener Straße 48
Sabine Leonhardsberger	4225	Luftenberg	Oberfeldstraße 2
Postfiliale	4300	St. Valentin	Westbahnstraße 27
Postfiliale	4310	Mauthausen	Poschacherstraße 12
Postfiliale	4470	Enns	Dingolfinger Platz 2
Gemeinde	4483	Hargelsberg	Gemeindeplatz 1
UNIMARKT Handelsg.m.b.H. & Co. KG	4490	St. Florian	Thann Straße 20
SPAR Österreichische Warenhandels AG	4491	Niederneukirchen	Schulstraße 1
Heinisch GmbH & CO KG	4492	Hofkirchen im Traunkreis	Thannstraße 2

Im Zusammenhang mit dem Vorbringen des Post-Geschäftsstellen-Beirates ist daher darauf hinzuweisen, dass im Umkreis von 10 km fünf eigenbetriebene und 13 fremdbetriebene Post-Geschäftsstellen zur Verfügung stehen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass ausschließlich die Stadt Enns die Bevölkerung von Asten nach Wegfall der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle versorgen wird. Sollte die Parkplatzsituation in der Stadt Enns nicht gut genug sein, dann ist anzunehmen, dass die Bevölkerung auf eine andere Post-Geschäftsstelle im 10 km Radius ausweichen wird; ebenso, wenn die öffentliche Anbindung bei anderen Post-Geschäftsstellen besser ist.

Zum Vorwurf des Post-Geschäftsstellen-Beirates, dass die ÖPost keinerlei Initiativen und Interesse zeigen würde, eine Ersatzlösung zu finden, teilte die ÖPost in Ihrer Stellungnahme vom 4.1.2022 (ON 15) mit, dass die Gemeinde Asten mit Schreiben vom 14.10.2021 über die geplante Schließung der



eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle informiert wurde. Dieses Schreiben wurde der RTR-GmbH mit dem Antrag am 15.10.2021 übermittelt.

Nach Angaben der ÖPost sei am 15.10.2021 ein Telefonat mit der Gemeinde geführt worden, am 28.10.2021 habe ein Gespräch mit dem Bürgermeister und dem Amtsleiter der Gemeinde Asten stattgefunden. Das Gespräch sei sehr konstruktiv gewesen, die Vertreter der Gemeinde Asten hätten bei der Suche nach geeigneten Betreibern einer fremdbetriebenen Post-Geschäftsstelle ihre Unterstützung zugesagt. Bis dato habe es jedoch keinen konkreten Vorschlag für einen Betreiber für eine fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle gegeben. Die Post plane jedenfalls zumindest noch ein weiteres Gespräch mit Vertretern der Gemeinde Asten. Ein konkreter Termin sei noch nicht festgesetzt werden.

Auf Grund der vorliegenden Informationen erscheinen die Ausführungen, dass die ÖPost keinerlei Initiativen und Interesse zeigen würde, eine Ersatzlösung zu finden, nicht zutreffend zu sein. Die Gemeinde wurde mittels Schreiben informiert, weiters hat ein Telefonat und ein persönliches Gespräch stattgefunden. Ein weiteres Gespräch ist noch in Planung. Nach Ansicht der Post-Control-Kommission kann der ÖPost mangelndes Interesse nicht vorgeworfen werden.

Die Gemeinde Asten äußerte mit Schreiben vom 10.12.2021 (ON 10) den Wunsch, die Filiale in der bestehenden Art und Weise zu erhalten. Da die Voraussetzungen für eine Schließung nach dem PMG vorliegen, kann die Post-Control-Kommission die ÖPost nicht dazu verpflichten, die Post-Geschäftsstelle weiterhin zu betreiben. Auf Grund der Stellungnahme der ÖPost geht die Post-Control-Kommission jedoch davon aus, dass noch ein Gespräch in Bezug auf die Post-Geschäftsstelle stattfinden wird.

- 6272 Kaltenbach, Zillertal

Der Post-Geschäftsstellen-Beirat bringt vor, dass es nach Angaben der Gemeinde im gesamten Zillertal nur mehr drei eigenbetriebene Post-Geschäftsstellen gäbe. Jedenfalls sei nach Ansicht der Gemeinde die namhaft gemachte Ersatzlösung in der Gemeinde Stumm keinesfalls geeignet, die Versorgung der Gemeinde Kaltenbach sicherzustellen.

Warum die namenhaft gemachte Ersatzlösung (Gemeinde Stumm) keinesfalls geeignet sei, um die Versorgung der Gemeinde Kaltenbach sicherzustellen, geht aus dem Vorbringen des Post-Geschäftsstellen-Beirates nicht hervor.

In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass es sich um keinen neuen Ersatzstandort, sondern um eine bereits tätige fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle handelt. Die Überprüfung nach § 7 Abs 3 Z 2 PMG, ob im Falle einer Schließung einer eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle die Erbringung des Universaldienstes (durch eine andere eigen- oder fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle) gewährleistet ist, hat ergeben, dass diese Voraussetzung bei den genannten Post-Geschäftsstellen erfüllt ist (siehe auch „*Bericht zur flächendeckenden Versorgung im Verfahren PF 1/21, Schließung von fünfzehn eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen*“). Im vorliegenden Fall liegt daher die gesetzlich geforderte Voraussetzung für die Schließung vor. Beschwerden über diese fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle liegen ebenfalls keine vor.



In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Umkreis von 10 km eine Postfiliale vorhanden ist und zusätzlich vier Postpartner tätig sind:

Postfiliale	6263	Fügen	Franziskusweg 10	Fügen
Johann Unterberger	6271	Uderns	Dorfstraße 50	Uderns
Käserei Lechner KG	6275	Stumm	Dorfstraße 20	Stumm
Geschützte Werkstätte Integrative Betriebe Tirol GmbH	6280	Zell am Ziller	Unterdorf 2	Zell am Ziller
Braunegger KG	6283	Hippach	Augasse 6	Hippach

Es ist daher nicht davon auszugehen, dass lediglich die Gemeinde Stumm die Bevölkerung von Kaltenbach versorgen wird, wenn die eigenbetriebene Post-Geschäftsstelle wegfällt.

- 4655 Vorchdorf

Der Post-Geschäftsstellen-Beirat bringt auch in diesem Fall vor, dass wesentliche Voraussetzung für eine Schließung die Gewährleistung der Versorgung durch eine andere Post-Geschäftsstelle sei. Nach Ansicht des Post-Geschäftsstellen-Beirates sei eine Schließung ohne Ersatzlösung vor Ort auch in diesem Fall unzulässig, da die namhaft gemachte Ersatzlösung (Gemeinde Kirchham) nicht in der Lage sei, die Versorgung sicherzustellen.

Inwiefern die namenhaft gemachte Ersatzlösung (Gemeinde Kirchham) nicht in der Lage sei, die Versorgung sicherzustellen, geht aus dem Vorbringen des Post-Geschäftsstellen-Beirates nicht hervor. In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass es sich um keinen neuen Ersatzstandort, sondern um eine bereits tätige fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle handelt. Die Überprüfung nach § 7 Abs 3 Z 2 PMG, ob im Falle einer Schließung einer eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle die Erbringung des Universaldienstes (durch eine andere eigen- oder fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle) gewährleistet ist, hat ergeben, dass diese Voraussetzung bei den genannten Post-Geschäftsstellen erfüllt ist (siehe auch „*Bericht zur flächendeckenden Versorgung im Verfahren PF 1/21, Schließung von fünfzehn eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen*“). Im vorliegenden Fall liegt daher die gesetzlich geforderte Voraussetzung für die Schließung vor. Beschwerden über diese fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle liegen ebenfalls keine vor.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im Umkreis von 10km insgesamt zwei Postfilialen und 11 verschiedene Postpartner tätig. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass lediglich die Gemeinde Kirchham die Bevölkerung von Vorchdorf versorgen wird:

Klotz OG	4551	Ried im Traunkreis	Hauptstraße 36
Franz Trenzinger	4565	Inzersdorf im Kremstal	Hauptstraße 14
Staudinger Bau GmbH	4643	Pettenbach	Scharnsteiner Straße 12
UNIMARKT Handelsgesellschaft m.b.H. & Co. KG	4644	Scharnstein	Mühdorf 28b
Postfiliale	4651	Stadl-Paura	Maximilian-Pagl-Straße 8
Marktgemeinde Steinerkirchen an der Traun	4652	Steinerkirchen an der Traun	Landstraße 14
Gemeinde	4653	Eberstallzell	Hauptstraße 15
Ulrike Wögerer-Lüftinger	4654	Bad Wimsbach-Neydharting	Markt 8
Gemeinde Kirchham	4656	Kirchham	Kirchham 32
Ernestine Höftberger	4659	Edt bei Lambach	Gemeindeplatz 1a
Postfiliale	4663	Laakirchen	Wolfstraße 2
Ingrid Maria Wallner	4816	Gschwandt	Hauptstraße 9
Sabine Rieder	4817	Sankt Konrad	Bundesstraße 7

- 8271 Bad Waltersdorf

Der Post-Geschäftsstellen-Beirat brachte vor, dass den Angaben der Gemeinde nach in keiner Weise nachvollziehbar sei, weswegen die Post-Geschäftsstelle nicht kostendeckend geführt wird bzw werden könne. Letztlich sei die Filiale im Haus des Gemeindeamts untergebracht und daher sei täglich sichtbar, welche Frequenzen diese Filiale aufweisen würde. In diesem Zusammenhang ist auf die Ausführungen zur Kostendeckung (4.2.3. Kostenunterdeckung - § 7 Abs 3 Z 1 PMG) zu verweisen.

Weiters führte der Post-Geschäftsstellen-Beirat aus, dass die namhaft gemachte Ersatzlösung in der Gemeinde Ebersdorf keine Lösung (für eine Gemeinde mit rund 500.000 Nächtigen jedes Jahr) sei. Die ÖPost sei daher angehalten, sich intensiv gemeinsam mit der Gemeinde um eine adäquate Ersatzlösung zu bemühen.

Inwiefern die namenhaft gemachte Ersatzlösung (Gemeinde Ebersdorf) keine Lösung sei, geht aus dem Vorbringen des Post-Geschäftsstellen-Beirates nicht hervor.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im Umkreis von 10 km insgesamt elf verschiedene Postpartner und zwei eigenbetriebene Postfilialen tätig sind:

Viktoria Kogler	8213	Gersdorf an der Feistritz	Gersdorf an der Feistritz 171
Postfiliale	8224	Kaindorf bei Hartberg	Kaindorf 99
Postfiliale	8230	Hartberg	Fritz Stachel-Platz 1
Elektro Stranzl GmbH	8262	Ilz	Ilz 37
Carina Krenn	8263	Großwilfersdorf	Großwilfersdorf 67
Ludmilla Pendl-Durlacher	8265	Großsteinbach	Großsteinbach 71
Josef Pörtl	8273	Ebersdorf	Ebersdorf 174
Siegfried Grabner	8274	Sankt Magdalena am Lemberg	St. Magdalena 21
Gernot Handler	8283	Bad Blumau	Bad Blumau 121
Helmut Posch	8291	Burgau	Kircheggstraße 96
Markus Wilfinger e.U.	8292	Neudau	Hauptstraße 18
Johannes Gschiel	8294	Unterrohr	Unterrohr 149
OBI-Markt Teubl HandelsgmbH	8295	St. Johann in der Haide	Sankt Johann in der Haide 111

Es ist daher nicht davon auszugehen, dass lediglich die Gemeinde Ebersdorf die Bevölkerung von Bad Walterdorf versorgen wird, wenn die eigenbetriebene Postfiliale wegfällt.

- 9781 Oberdrauburg

In diesem Zusammenhang bringt der Post-Geschäftsstellen-Beirat vor, dass die von Seiten der ÖPost namhaft gemachte Ersatzlösung in Irschen keinesfalls adäquat und ausreichend sei.

Warum die namenhaft gemachte Ersatzlösung in Irschen keinesfalls adäquat und ausreichend sei, geht aus dem Vorbringen des Post-Geschäftsstellen-Beirates nicht hervor.

In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass es sich um keinen neuen Ersatzstandort, sondern um eine bereits tätige fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle handelt. Die Überprüfung nach § 7 Abs 3 Z 2 PMG, ob im Falle einer Schließung einer eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle die Erbringung des Universaldienstes (durch eine andere eigen- oder fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle) gewährleistet ist, hat ergeben, dass diese Voraussetzung bei den genannten Post-Geschäftsstellen erfüllt ist (siehe auch „*Bericht zur flächendeckenden Versorgung im Verfahren PF 1/21, Schließung von fünfzehn eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen*“). Im vorliegenden Fall liegt daher die gesetzlich geforderte Voraussetzung für die Schließung vor. Beschwerden über diese fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle liegen ebenfalls keine vor.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im Umkreis von 10 km noch eine weitere fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle (Georg Müller, 9772 Dellach, Dellach 7a) tätig ist. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass lediglich die Ersatzlösung in Irschen die Bevölkerung von Oberdrauburg bei Wegfall der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle versorgen wird.

4.3. Prüfungsverfahren gemäß § 7 Abs 6 PMG

Der Universaldienstbetreiber hat gemäß § 7 Abs 6 PMG vor der beabsichtigten Schließung einer eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle der Regulierungsbehörde Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen gemäß § 7 Abs 3 Z 1 PMG und der Einladung der betroffenen

Gemeinden durch den Universaldienstbetreiber, Gespräche mit ihm zu führen und alternative Lösungen zu suchen, in Papierform und in elektronisch verarbeitbarer Form zur Prüfung vorzulegen. Ab Vorlage der Unterlagen gemäß § 7 Abs 6 erster Satz PMG ist die Schließung der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle, auf die sich die Prüfung bezieht, vorläufig untersagt. Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass die Voraussetzungen des § 7 Abs 3 PMG nicht vorliegen, hat die Regulierungsbehörde die Schließung der betreffenden eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen endgültig bescheidmässig zu untersagen. Andernfalls hat sie das Prüfungsverfahren einzustellen. Sollte das Prüfungsverfahren durch die Regulierungsbehörde binnen drei Monaten ab Vorlage der Unterlagen gemäß erstem Satz weder bescheidmässig eingestellt noch die Schließung endgültig bescheidmässig untersagt worden sein, gilt die Schließung der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen als nicht untersagt.

In den Gesetzesmaterialien wird ausgeführt, dass vor dem vollständigen Vorliegen der Unterlagen gemäß § 7 Abs 6 erster Satz PMG bei der Regulierungsbehörde die dreimonatige Entscheidungsfrist nicht zu laufen beginnt. Nach den Ausführungen zum Verfahrensablauf wurden die (vollständigen) Unterlagen für die im Spruch genannten eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen am 15.10.2021 vorgelegt. Die dreimonatige Entscheidungsfrist der Behörde ist daher noch nicht abgelaufen. Die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs 3 Z 1 iVm § 7 Abs 4 PMG sind somit erfüllt.

- 8650 Kindberg

In Bezug auf die Post-Geschäftsstelle 8650 Kindberg ist festzuhalten, dass diese PGSt bereits im Verfahren PF 1/2017 zur Schließung angemeldet wurde. Das Verfahren wurde mit Bescheid PF 1/2017 vom 29.05.2017 eingestellt, da die Voraussetzungen für die Schließung erfüllt waren. Die Post-Geschäftsstelle wurde jedoch seit der Erlassung des Bescheides nicht geschlossen.

Da seit dem letzten Verfahren (PF 1/2017) vier Jahre vergangen sind, war davon auszugehen, dass es in Bezug auf die Flächendeckung und auf die Kostenunterdeckung zu Änderungen gekommen ist. Es war daher erneut zu überprüfen, ob der derzeit vorliegenden Sachverhalt (Flächendeckung und Kostendeckung) den gesetzlichen Vorgaben für die Schließung entspricht.

- 8271 Bad Waltersdorf

Zum „Einspruch“ der Gemeinde 8271 Bad Waltersdorf gegen die Schließung der Post-Geschäftsstelle ist festzuhalten, dass das PMG der betroffenen Gemeinde keine Einspruchsmöglichkeit einräumt. Eine Zustimmung des Bürgermeisters von 8271 Bad Waltersdorf zur Schließung der Post-Geschäftsstelle ist ebenfalls nicht erforderlich, eine derartige Zustimmung ist im PMG nicht vorgesehen und kann daher von der Post-Control-Kommission nicht als Voraussetzung für eine Schließung angesehen werden.

Dem Wunsch des Post-Geschäftsstellen-Beirates, auf Grund der durch die Corona-Epidemie ausgelösten schwierigen Lage bis auf Weiteres von Schließungen eigenbetriebener Post-Geschäftsstellen Abstand zu nehmen, kann die Post-Control-Kommission nicht entsprechen, da dazu die gesetzliche Grundlage fehlt.

Aus all diesen Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.



III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 44 Abs 3 PMG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei eine Eingabegebühr in der Höhe von Euro 30,- zu entrichten ist (BGBl II 387/2014 idgF). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 10.1.2022

Post-Control-Kommission

Mag. Nikolaus Schaller
Der Vorsitzende